

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Informationsvorlage

Nr. 4-0360/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

25.11.2009

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Jugendberufshilfe 2009

Luckenwalde, den 18.11.2021

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt:

Seit 1998 nutzt der Landkreis Teltow-Fläming verstärkt Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Landesprogramms „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ auf der Basis der „Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe“ für junge Menschen, deren berufliche und soziale Integration durch Maßnahmen anderer Träger und Institutionen nicht erreicht werden konnten und die aufgrund sozialer bzw. individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Anfang des Jahres 2006 wurden die ESF- geförderten berufspädagogischen Maßnahmen der Förderperiode 2000-2006 im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) evaluiert. Auf der Basis der vorgelegten Datenauswertung und Handlungsempfehlungen erfolgte anschließend eine regionalspezifische Auswertung der Ergebnisse im Landkreis Teltow- Fläming mit den Autoren der Evaluation. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichtes sowie der veränderten Rechtslage nach der Einführung von Hartz IV beschloss das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises, den bisherigen Ansatz der Förderung unter Begleitung externer Beratung zu überprüfen und zu optimieren.

Im Verlauf der jugendamtsinternen Beratungen zur zukünftigen Konzeption berufspädagogischer Maßnahmen stellten sich an verschiedenen Stellen Fragen, die in einem erweiterten Kreis erörtert werden mussten. Dazu wurden Vertreter/innen des Staatlichen Schulamtes, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der ARGE TF eingeladen. Die Mitarbeiter der ARGE begleiteten diesen Planungsprozess, ebenfalls die BA im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Das Staatliche Schulamt arbeitete erforderliches Datenmaterial zu.

I Rechtliche Grundlagen

Junge Menschen ohne Ausbildung und Arbeit können in vielen Fällen sowohl unter den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) als auch unter den des Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) fallen.

Ansprüche nach dem SGB II und dem SGB VIII können sowohl nebeneinander bestehen als auch zueinander in Konkurrenz treten. Während im SGB II neben der materiellen Grundsicherung die Vermittlung in Arbeit und die Senkung hoher Arbeitslosenzahlen im Vordergrund steht, ist Anliegen des SGB VIII die Förderung der Entwicklung und Erziehung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit erbracht. Gemäß § 13 Abs.1 SGB VIII sollen **jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen**, die einen **erhöhten Unterstützungsbedarf** haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden.

Soziale Benachteiligung ist eine, durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen (z.B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (z.B.

Beruf). Von sozialen Benachteiligungen ist auszugehen, wenn die altersgemäße soziale Integration nicht wenigstens annähernd durchschnittlich gelungen ist.

Individuelle Beeinträchtigungen sind auftretende psychische, physische oder sonstige individuelle Bedingungen, die sich Chancen verringernd auswirken. Hierbei geht es vor allem um Personen, die ohne besondere Hilfe keinen angemessenen Zugang zur Arbeitswelt finden und ihre berufliche wie gesellschaftliche Eingliederung allein nicht schaffen können.

Erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf bedeutet, dass junge Menschen wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind und besonderer Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen.

Sozialpädagogische Hilfen i. S. des § 13 SGB VIII richten sich an junge Menschen bis zu 27 Jahren, die z.B.

- die Schule oder die Berufsausbildung abgebrochen haben,
- eine Benachteiligtenförderung der Arbeitsverwaltung nicht erfolgreich beenden konnten,
- erhebliche Sozialisationsdefizite haben,
- mangelnde psychische, soziale und intellektuelle Voraussetzungen für Schule und Ausbildung mitbringen,
- geringe Leistungsmotivation oder Schulangst haben,
- Drogenprobleme haben oder suchtfährdet sind,
- straffällig geworden oder gewaltbereit sind

oder aus anderen Gründen nicht mehr ohne intensive sozialpädagogische Begleitung den Zugang zu Arbeit finden können.

Jugendberufshilfe ist eine besondere Form der Jugendsozialarbeit. Der Nachrang dieser Angebote gegenüber Maßnahmen und Programmen anderer Träger und Organisationen wird im Absatz 2 des § 13 SGB VIII festgelegt. Mit den Änderungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) wurde der § 10 SGB VIII neu gefasst. Dadurch wurde zusätzlich zur Nachrangregelung in § 13 Abs. 2 SGB VIII verdeutlicht, dass Eingliederungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II den Leistungen der Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII vorgehen.

Maßnahmen der Jugendhilfe sind somit grundsätzlich nicht geeignet, als ein weiteres Arbeitsmarktinstrument eingesetzt zu werden und es besteht auch keine entsprechende Leistungsverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Lediglich, wenn individuelle Problemlagen den Zugang zu den vorhandenen Angeboten an Ausbildung oder Arbeit **trotz der Unterstützungsleistungen des § 16 Abs. 2 SGB II** verhindern, kann die Jugendhilfe im Hinblick auf einen besonderen Hilfebedarf nach § 13 SGB VIII sozialpädagogische Hilfen anbieten und so Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen begleiten.

II Ziele und Zielgruppen

Mit sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe, die ergänzend zu Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, soll die berufliche und soziale Integration der jungen Menschen in die Maßnahmen der vorrangig Verpflichteten gefördert werden. Die Angebote sollen dabei Strategien zur biographischen Lebensbewältigung entwickeln, die Lernmotivation steigern, eine Grundlage für die individuelle Lebensplanung schaffen und arbeitsmarktrelevante als auch gesellschaftlich relevante Schlüsselqualifikation vermitteln.

Zielgruppen der Jugendberufshilfe

- Jugendliche, die die 10jährige Schulpflicht nicht erfüllt haben
- junge Menschen ohne oder mit sehr schwachem Schulabschluss
- Abbrecher von Maßnahmen der BA und/oder ARGE
- junge Menschen mit multiplen Problemen
- delinquente junge Menschen
- junge Menschen mit Migrationshintergrund
- junge Mütter mit Kindern

III Bestandserhebung der Angebote für benachteiligte junge Menschen im Landkreis Teltow-Fläming

Das Inkrafttreten des SGB II ab 1. Januar 2005 ist nicht ohne Auswirkung auf die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII geblieben. Für SGB II anspruchsberechtigte junge Menschen birgt das neue Gesetz einerseits Chancen zur verbesserten beruflichen Eingliederung, andererseits auch Risiken für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, nicht in die „richtigen“ Maßnahmen eingegliedert zu werden.

Im Schuljahr 2007/2008 verließen 11,76 % der Schulabgänger eines Jahrgangs an den Allgemeinbildenden Schulen des Landkreises nach 10 Schulbesuchsjahren die Schule ohne Abschluss, (Abgänger ohne Schulabschluss 2006/2007 :10,75%).

Schulen aus dem äußeren Entwicklungsraum (Dahme, Baruth, Jüterbog, Luckenwalde) sind hier mit einem Anteil von 10,14 % zu verzeichnen, Schulen aus dem engeren Verflechtungsraum (Dahlewitz, Großbeeren, Ludwigsfelde, Mahlow, Rangsdorf, Trebbin, Zossen) mit einem Anteil von 12,96 %.

Darüber hinaus verließen 85,71% Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ die Schule ohne Abschluss.

Davon entfallen auf den äußeren Entwicklungsraum 68,75% der Schulabgänger, auf den engeren Verflechtungsraum 100,00% der Schulabgänger nach 10 Schulbesuchsjahren.

Es ist festzustellen, dass der Landkreis TF mit dieser Quote sowohl über dem Bundes- als auch über dem Landesdurchschnitt liegt. (Bundesdurchschnitt 8,68% bzw. Land Brandenburg 10,16%)¹.

Die Zahl von insgesamt 82 Jugendlichen eines Jahrgangs an den Allgemeinbildenden Schulen sowie von 60 Jugendlichen eines Jahrgangs an den Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ des Landkreises Teltow-Fläming, die die Schule nach 10 Pflichtschuljahren ohne Abschluss verlassen ist alarmierend.

Insbesondere die **23** jungen Menschen, die nur über ein Abgangszeugnis der 8. Klasse verfügen, haben so gut wie keine Perspektive auf dem Ausbildungs-/Arbeitsmarkt.

Der Fokus unserer Untersuchungen richtet sich in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik der schulumüden und schulverweigernden Kinder und Jugendlichen.

Dabei haben wir festgestellt, dass im Schuljahr 2007/2008 eine umfassende Betreuung von 20 Kindern und Jugendlichen im Rahmen unserer Schulverweigererprojekte geleistet wurde. Seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 werden 24 Kinder und Jugendliche über zwei weitere ESF- geförderte Schulverweigererprojekte in Zossen und Siethen betreut. Ein weiteres Schulverweigerungsprojekt mit einer Kapazität von 10 Plätzen hält der Qualifizierungsverein Wahlsdorf e.V. im Süden des Landkreises vor.

¹ http://www.insm-bildungsmonitor.de/2008_best_i_schulabbrecherquote.html

Darüber hinaus erfolgte in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 die Befreiung von der Vollzeitschulpflicht durch das Staatliche Schulamt für 15 Jugendliche, bei denen eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet wurde. Ebenso müssen wir im Schuljahr 2007/2008 über eine Anzahl von 45 gemeldeten Schulverweigerern sprechen.

Von der ARGE TF werden insgesamt 2.200 junge Menschen im Alter zwischen 15 und U25 Jahren betreut, die in Bedarfsgemeinschaften leben bzw. einen eigenen Anspruch nach SGB II haben. (Stand Dezember 2008)

Davon waren insgesamt:

963 arbeitslos/ arbeitsuchend (431 Zossen, 532 Luckenwalde)
davon ohne Schulabschluss: 171 (78 Zossen; 93 Luckenwalde)
davon Förderschüler: 61 (29 Zossen; 32 Luckenwalde)
davon weisen 42 eine positiv eingeschätzte Leistungsbilanz
auf (24 Zossen; 12 Luckenwalde)

Daraus ergibt sich, dass allein im Bereich der ARGE TF ca. 129 junge Menschen mit umfangreicheren Integrationshemmnissen für die Bewältigung ihrer Problemlagen ein speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot benötigen. Hinzuzuzählen sind die jungen Menschen, die sich nicht in Bedarfsgemeinschaften befinden und über die Agentur für Arbeit betreut werden.

Trotz der vielschichtigen Angebote der Bundesagentur und der ARGE an Jugend-Projekten ist nicht sichergestellt, dass den Bedarfen förderungsbedürftiger, insbesondere sozial benachteiligter junger Menschen hinreichend Rechnung getragen wird.

In diesem Zusammenhang sind auch die Zahlen der Abbrecher von Maßnahmen aus den Rechtskreisen SGB III (Agentur Zossen und Luckenwalde):

| | | | | |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|
| Berufsvorbereitungsmaßnahmen (BvB) | 2005-2006: 54/ | 2006-2007: 13/ | 2007-2008: 52 | |
| Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) | 2005-2006: 11/ | 2006-2007: 10/ | 2007-2008: 21) | |
| und SGB II (Raum Luckenwalde: | 2005: 20/ | 2006: 46/ | 2007: 9/ | 2008: 17) |
| (Raum Zossen) | 2005: 23/ | 2006: 39/ | 2007: 12/ | 2008 29) |

zu betrachten.

Die Angehörigen dieser Zielgruppe bedürfen gezielter sozialpädagogischer Begleitung. Dieser Förderbedarf übersteigt derzeit den leistbaren Rahmen der o.g. Projekte. Es bleibt also eine Zielgruppe mit erhöhtem Jugendhilfebedarf, für die sich die Notwendigkeit von Kooperationsmaßnahmen Jugendhilfe- ARGE und Jugendhilfe- Bundesagentur ergeben.

Gemeinsam mit dem Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher (GFB), Ausbildungsverbund Lehnin-Siethen, erarbeitete das Amt für Jugend und Soziales bedarfsgerechte Leistungsangebote für einzelne Jugendliche im Bereich Clearing, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung.

Neben den drei bestehenden Schulverweigererprojekten der Jugendhilfe im Landkreis, (Trebbiner Schulprojekt, Lernprojekt Siethen, Qualifizierungsverein Wahlsdorf e.V.) wurde ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 dem gemeinnützigen Bildungsträger Wir e.V. Zossen die Leistung für ein weiteres Schulprojekt übertragen. Darüber hinaus übernimmt Sozialarbeit an Schule (SaS) eine wichtige Brückenfunktion zwischen Jugendhilfe und Schule. An 12 Schulstandorten des Landkreises sind Sozialarbeiter tätig, unter anderem an den beiden Standorten des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming.

Ergänzend zu den bestehenden Leistungen wurde im Jahr 2006 in Kooperation mit der ARGE TF und dem Träger Ev. Jugendwerk TF ein Modellprojekt zur Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung für 20 junge Menschen entwickelt (seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 mit einer Kapazität von 24 Plätzen).

Der Maßnahmeträger arbeitet im Ansatz bereits nach den Prinzipien einer Produktionsschule und beabsichtigt, gemeinsam mit regionalen Partnern das vorliegende Konzept dahingehend fortzuschreiben und das Leistungsangebot entsprechend zu erweitern.

IV Bedarfsermittlung

Die Datenerhebung zu den Schulabgängern ohne Schulabschluss, zur Anzahl der Befreiungen von der Vollzeitschulpflicht und zum Bedarf an Schulverweigererprojekten einschließlich der gemeldeten Schulverweigerer im Landkreis sowie die Anzahl der Abbrecher aus Maßnahmen der BA und der ARGE TF weisen darauf hin, dass sich Kinder und Jugendliche heute oft überfordert fühlen, die von allen Seiten auf sie einströmenden Forderungen zu erfüllen. Negativhaltungen bis zur Schulverweigerung sind die Folge. Schulverweigerung, insbesondere wenn diese nachhaltig zum Ausdruck kommt, muss immer als individuelle und soziale „Problemanzeige“ verstanden werden. Soziale Beeinträchtigungen in den Lebensverhältnissen, das Aufwachsen in sogenannten „bildungsfernen Familien“ stellt eine zentrale Barriere für eine optimale Entfaltung der Leistungspotentiale junger Menschen dar.

Seitens der Elternhäuser ist in solchen Fällen wenig Unterstützung zu erwarten. Dort, wo die Personensorgeberechtigten noch selbst vorstellig werden, ist die häusliche Situation meistens schon sehr eskaliert; die Eltern leiden, sind aber überfordert und hilflos. Andere wiederum schotten ihre Kinder gegen alle Forderungen seitens der Behörde ab und verhindern durch ihr "überfürsorgliches" Verhalten eine Entwicklung zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung.

Die zugrunde liegenden Problemlagen sind vielfältig und in der Regel sehr komplex, z.B.:

- finanzielle Probleme, Schulden
- familiäre oder Wohnprobleme
- Überforderung der Jugendlichen aufgrund großer schulischer Defizite und fehlender Sozialkompetenzen
- unzureichende oder fehlende sozialpädagogische Betreuung
- Drogen und Kriminalität
- falsche oder fehlende berufliche Orientierung
- mangelnde Motivation.

Einem Großteil der Zielgruppe der benachteiligten jungen Menschen werden die bisherigen pädagogischen Ansätze in der Schule bzw. in den berufsbildenden Maßnahmen nicht gerecht. Vielmehr sind neue pädagogisch-didaktische Konzepte erforderlich, die geeignet sind, die Integration in das Berufsleben zu gewährleisten und die Lern- und die Leistungsbereitschaft der jungen Menschen zu steigern. Erste Erfahrungen im Land Brandenburg zeigen, dass das Prinzip der Produktionsschule dazu ein Erfolg versprechender Weg sein kann

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales (MBS) unterstützt den Aufbau von Produktionsschulen im Land Brandenburg durch fachliche Begleitung und ESF-Fördermöglichkeiten.

Im Landkreis Teltow-Fläming zeigen drei Träger der Jugendberufshilfe Interesse, die Leistung Produktionsschule anzubieten.